

## **Dritte Änderung des Konzessionsvertrages über die Abwasserbeseitigung**

zwischen

der **Stadt Halle (Saale)**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

der **Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH**,  
vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Jörg Schulze ,  
Bornknechtstraße 5,  
06108 Halle (Saale)

- nachfolgend „**Konzessionärin**“ genannt -

- nachfolgend zusammen auch „**Vertragspartner**“ genannt -

### **Artikel I** **Änderung des Konzessionsvertrages über die Abwasserbeseitigung**

Der Konzessionsvertrag über die Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

#### **§ 1** **Vertragsgegenstand**

§ 1 Abs. 1, 2 und 4 werden wie folgt geändert und Abs. 7 neu eingefügt:

- (1) Die Stadt ist gemäß § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116) verpflichtet, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer zu beseitigen.

Der Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal (AZV) hat aufgrund der zwischen der Stadt und dem AZV am ... abgeschlossenen Zweckvereinbarung die ihm gemäß § 78 Abs. 1 WG LSA obliegenden Aufgaben, die auf seinem Gebiet anfallenden Abwässer zu beseitigen, vollständig auf die Stadt Halle (Saale) mit Wirkung zum ...übertragen. Das Gebiet des AZV umfasst derzeit die Gebiete der Gemeinden Kabelsketal mit den Ortschaften Gröbers, Großkugel und Dieskau sowie Schkopau mit den Ortsteilen Lochau, Döllnitz, Raßnitz, Röglitz und Burgliebenau.

Die Stadt ist damit auch abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft i. S. d. WG LSA für das Gebiet des AZV.

Zur Erfüllung dieser vorgenannten Aufgaben, die im gesamten Gebiet der Stadt sowie des AZV anfallenden Abwässer zu beseitigen, bedient sich die Stadt hiermit der Konzessionärin, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage dieses Vertrages im Bereich der Abwasserbeseitigung tätig wird. Insofern ist die Konzessionärin Dritter i. S. d. § 78 Abs. 1 Satz 4 WG LSA; die öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigungspflichten verbleiben weiterhin bei der Stadt. Die Stadt erlässt eine Abwasserbeseitigungssatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang für das Gebiet der Stadt und des AZV.

- (2) Die Konzessionärin verpflichtet sich, jedermann innerhalb des Satzungsgebietes nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen an das Kanalnetz anzuschließen und die anfallenden Abwässer zu beseitigen. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht im Einzelfall nicht, soweit die Abwasserbeseitigung nach § 79a WG LSA ausgeschlossen ist oder im Einzelfall eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang besteht.
- (4) Der Umfang und der Inhalt der Verpflichtungen der Konzessionärin ergeben sich aus diesem Vertrag unter Beachtung der in §§ 54 Abs. 2, 55 Abs. 1 WHG genannten, sowie aller sonstigen einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen. Die hoheitliche Abwasserbeseitigungspflicht und die Satzungshoheit der Stadt werden durch die Einschaltung der Konzessionärin nicht berührt.
- (7) Die Stadt hat die HWS durch den Konzessionsvertrag vom 23.03.2007 und die gefassten Stadtratsbeschlüsse mit der Aufgabe der Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt im beihilferechtlichen Sinn betraut. Der Konzessionsvertrag ist eine Betrauung i. S. d. Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU). Die Stadt kann auf dieser Grundlage zugunsten der HWS vorteilsgewährende Maßnahmen ergreifen, soweit kumulativ der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Dies gilt auch für das Gebiet des AZV.

#### **§ 4**

#### **Leistungen und Pflichten der Konzessionärin/Entgelterstattung**

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert und um Abs. 6 ergänzt:

- (4) Die Konzessionärin ist außerdem verpflichtet, im Einvernehmen mit der Stadt das Abwasserbeseitigungskonzept für das Gebiet der Stadt und das Gebiet des AZV gemäß § 79 WG LSA zu erstellen und jeweils fortzuschreiben. Die Konzessionärin wird die erforderlichen Unterlagen erstellen und der Stadt alle erforderlichen oder zweckmäßigen Unterstützungsleistungen erbringen, um die Genehmigung der Wasserbehörde zu erlangen.

- (6) Die Stadt bringt das Anlagevermögen des AZV als gesellschaftsrechtliche Einlage in die HWS ein. Die Stadt benennt hierfür die HWS als Dritten i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 der zwischen der Stadt und dem AZV am ... geschlossenen Zweckvereinbarung, auf den das abwasserwirtschaftliche Anlagevermögen des AZV übertragen wird.

## **§ 5**

### **Änderungen an Abwasserbeseitigungsanlagen**

§ 5 wird um folgenden Abs. 12 ergänzt:

- (12) Die HWS wird während der Dauer der zwischen der Stadt und dem AZV bestehenden Zweckvereinbarung keine Veränderungen an dem auf die HWS vom AZV übertragenen abwasserwirtschaftlichen Anlagevermögen vornehmen, die dazu führen, dass eine Abwasserentsorgung im Gebiet des AZV gegenüber dem Stand am ...nach Ablauf der Zweckvereinbarung im Wesentlichen technisch nur in Abhängigkeit von den Anlagen der HWS durchgeführt werden kann. Die Rückübertragung des Anlagevermögens auf den AZV und eine Eigenerfüllung durch den AZV nach Ablauf der Zweckvereinbarung müssen grundsätzlich möglich bleiben.

## **Artikel II**

Artikel 1 tritt zum ...in Kraft und ersetzt die jeweiligen entsprechenden Regelungen des Konzessionsvertrages über die Abwasserbeseitigung vom 23. März 2007 in der Fassung vom 13. Mai 2014.

Halle (Saale), den

Halle (Saale), den

---

Stadt Halle (Saale)

Herr Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

---

Hallesche Wasser und  
Stadtwirtschaft GmbH

Herr Jörg Schulze  
Geschäftsführer